Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0363(COD)

11.5.2026

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)
(COM(2025)0840 – C10-0307/2025 – 2025/0363(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Liesbet Sommen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Überarbeitung der Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) würde eine Gelegenheit bieten, die ergänzende Altersvorsorge in der Europäischen Union zu stärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass der soziale Zweck dieser Instrumente auch weiterhin fest verankert bleibt. Vor dem Hintergrund der alternden Bevölkerung, sich verändernder Arbeitsmärkte, grenzüberschreitender Beschäftigung und zunehmend fragmentierter Erwerbsbiografien können ergänzende Altersversorgungslösungen einen wichtigen Beitrag für eine angemessene Altersversorgung leisten. Sie dürfen jedoch die stabilen staatlichen und betrieblichen Rentensysteme, die nach wie vor die Grundsäule der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten bilden, nicht untergraben, sondern müssen diese ergänzen.

Mit der Spar- und Investitionsunion sollen neue Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen werden, und zwar durch eine bessere Einbindung von Sparvermögen in Investitionen, die Europas strategische Prioritäten und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit stärken, wie auch im Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU hervorgehoben wird. Ich stehe voll und ganz hinter dem Ziel der Spar- und Investitionsunion, Wachstum und Innovation in Europa zu fördern, wobei jedoch sichergestellt werden muss, dass langfristige Altersvorsorgeeinlagen weiterhin in erster Linie dazu dienen, den Bürgerinnen und Bürgern ein angemessenes, sicheres und tragfähiges Einkommen im Ruhestand zu bieten.

Aus Sicht des EMPL-Ausschusses ist es daher unerlässlich, dass bei der Entwicklung Paneuropäischer Privater Pensionsprodukte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Rentensysteme – einschließlich der Besteuerung – sowie im Bereich des Arbeitsrechts uneingeschränkt gewahrt bleiben. Gleichzeitig müssen die Sozialpartner stärker in die Gestaltung der Rentensysteme einbezogen werden.

Mit dieser Stellungnahme soll vor allem sichergestellt werden, dass die Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukte angemessene, sichere und transparente Altersvorsorgeergebnisse für die Sparerinnen und Sparer erzielen. Der Verbraucherschutz soll gestärkt werden, indem klarere Regeln zur Kostentransparenz, Vergleichbarkeit und zum Kosten-Nutzen-Verhältnis eingeführt werden, einschließlich einer vereinfachten und verständlichen Offenlegung von Gebühren. Ebenso muss erneut hervorgehoben werden, welche zentrale Rolle der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bei der Verwaltung von Altersvorsorgeguthaben spielt. Ferner wird in dem Entwurf eines Berichts betont, wie wichtig es ist, das geschlechtsspezifische Rentengefälle anzugehen und das Finanzbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Es wird vorgeschlagen, ein jährlich stattfindendes Rentenforum auf Ebene der Europäischen Union einzurichten, das als strukturierte Plattform dient, auf der Mitgliedstaaten, die Organe der Union, Sozialpartner und relevante Interessenträger zusammenkommen. Dieses Forum würde den Austausch über bewährte Verfahren und Erkenntnisse sowohl zu den finanziellen als auch zu den sozialen Aspekten der Rentensysteme erleichtern, darunter die Angemessenheit der Renten, die Absicherung von Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Fragen der Ungleichheit sowie das Zusammenspiel zwischen staatlichen, betrieblichen und privaten Renten. Die aktive Einbeziehung der Sozialpartner im

Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten wird entscheidend dazu beitragen, ausgewogene und fundierte Diskussionen anzuregen und eine evidenzbasierte Politikgestaltung auf Unionsebene zu fördern.

Abschließend soll diese Stellungnahme dazu beitragen, eine umfassendere, widerstandsfähigere und nachhaltigere europäische Rentenlandschaft zu schaffen, die mit den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht, indem sie sowohl die soziale als auch die wirtschaftliche Dimension der Zusatzrenten stärkt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ist die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren.	(1) Angesichts der alternden Bevölkerung der Europäischen Union und des steigenden Altersquotienten ist die Stärkung ergänzender Quellen des Alterseinkommens unerlässlich geworden, um die Solidarität zwischen den Generationen, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Stabilität der Altersversorgungssysteme in der gesamten Union zu wahren. ***Durch die Förderung privater Altersvorsorgeprodukte sollen etwaige Lücken geschlossen werden, ohne jedoch gut funktionierende staatliche und betriebliche Altersversorgungssysteme zu ersetzen.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip fällt die Gestaltung der Rentensysteme weiterhin in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieser Verordnung sollten daher die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Rentensysteme – einschließlich der Besteuerung – sowie im Bereich des Arbeitsrechts uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Viele Bürger in der Union, darunter schutzbedürftige Gruppen wie Zeitarbeitskräfte, Selbstständige, Plattformbeschäftigte und Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien, würden von besseren Kenntnissen im Bereich der Altersvorsorge sowie von einem besseren Verständnis für die Notwendigkeit, ausreichende Altersrücklagen aufzubauen, und der Funktionsweise privater Altersvorsorgeprodukte profitieren. Ein besseres Verständnis dieser Zusammenhänge kann zu einer breiteren Teilnahme an Zusatzrentensystemen führen und zu einer angemesseneren Altersversorgung beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten kann eine Koordinierung auf Unionsebene, einschließlich des Austauschs über bewährte Verfahren und der Entwicklung gemeinsamer Kommunikationsinstrumente, dazu beitragen, das Bewusstsein und das Verständnis für private Altersvorsorgeprodukte in der gesamten Union zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1g) Die Entwicklung und der Vertrieb von PEPP dürfen sich nicht nachteilig auf die Angemessenheit des Ruhestandseinkommens auswirken, wie sie in Grundsatz 15 der europäischen Säule sozialer Rechte vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1i) Gegebenenfalls sollten

Indikatoren aus dem sozialpolitischen Scoreboards der europäischen Säule sozialer Rechte herangezogen werden, um die Auswirkungen von PEPP zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt zwar nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. ***Die Sicherstellung des Zugangs*** der ***Bürgerinnen*** und ***Bürger zu gut konzipierten privaten Altersvorsorgeprodukten trägt sowohl zur individuellen finanziellen Sicherheit als auch zur Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union bei***.	(2) Die Organisation der Altersversorgungssysteme fällt zwar nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit der Renten sind für die Stabilität und den Zusammenhalt der Union von gemeinsamem Interesse. ***Zusätzliche betriebliche und private Altersversorgungsmaßnahmen können zur Altersversorgung beitragen, sofern sie strengen Standards in Bezug auf ihre Verwaltung sowie hinsichtlich*** der ***Transparenz*** und ***des Verbraucherschutzes entsprechen. In diesem Zusammenhang gilt es, die Rolle, die Eigenständigkeit und die Einbindung der Sozialpartner zu stärken, damit diese im Rahmen von Tarifverträgen wirksame betriebliche Altersversorgungssysteme entwickeln können***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung sollte im Einklang mit Grundsatz 2 der europäischen Säule sozialer Rechte und dem Bericht des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle in der EU: Sachstand, Herausforderungen und der Weg in die Zukunft sowie die Entwicklung von Leitlinien für eine bessere Bewertung und gerechtere Entlohnung von Arbeit in von Frauen dominierten Wirtschaftsbereichen“ (2025/2038(INI)) zur Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen, unter anderem dadurch, dass das geschlechtsspezifische Rentengefälle angegangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Private Altersvorsorgeprodukte sind ein zentrales Bindeglied zwischen langfristig orientierten Sparern und langfristigen Anlagemöglichkeiten. Sie tragen zur Vertiefung der Kapitalmärkte bei und erweitern das Angebot an stabilen Finanzierungsquellen für die Realwirtschaft. Altersvorsorgeeinrichtungen sind eine wichtige Kategorie institutioneller Investoren, die die Finanzierung produktiver Investitionen und damit Wachstum, Innovationen und den grünen und digitalen Wandel unterstützen können, wodurch bessere Arbeitsplätze geschaffen werden und eine höhere Produktivität entsteht.	(4) Private Altersvorsorgeprodukte sind ein zentrales Bindeglied zwischen langfristig orientierten Sparern und langfristigen Anlagemöglichkeiten. Sie tragen zur Vertiefung der Kapitalmärkte bei und erweitern das Angebot an stabilen Finanzierungsquellen für die Realwirtschaft. Altersvorsorgeeinrichtungen sind eine wichtige Kategorie institutioneller Investoren, die die Finanzierung produktiver Investitionen und damit Wachstum, Innovationen und den grünen und digitalen Wandel unterstützen können, wodurch bessere Arbeitsplätze geschaffen werden und eine höhere Produktivität entsteht. ***Allerdings sollten alle***

Maßnahmen, die darauf abzielen, das Engagement von Altersvorsorgeeinrichtungen an den Kapitalmärkten zu verstärken, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht entsprechen, und es ist sicherzustellen, dass die Interessen der Leistungsempfänger stets im Vordergrund stehen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[3] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen in die Prioritätsbereiche der Union lenken, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen steht die Unterstützung der Bürger beim Investieren und Sparen für ihre Zukunft im Mittelpunkt der Ziele der Spar- und Investitionsunion. ***Dafür zu sorgen, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger ein angemessenes Alterseinkommen aufbauen können, ist eine der konkretesten Möglichkeiten, wie die Union im Leben der Menschen etwas bewirken kann***. Die Arbeit im Bereich der Zusatzrenten und vor allem der privaten Altersvorsorge verkörpert diesen bürgerorientierten Ansatz. Das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) soll ***Unionsbürgerinnen und -bürgern*** den Zugang zu einem einfachen,	(5) Die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. März 2015[3] angekündigte Spar- und Investitionsunion (SIU) soll es den Bürgern ermöglichen, für ihre Zukunft zu sparen und in diese zu investieren, Investitionen in die Prioritätsbereiche der Union lenken, die Integration und den Umfang der Kapitalmärkte der Union vertiefen und eine wirksame Aufsicht im gesamten Binnenmarkt gewährleisten. Unter diesen vier Aktionsbereichen steht die Unterstützung der Bürger beim Investieren und Sparen für ihre Zukunft im Mittelpunkt der Ziele der Spar- und Investitionsunion. ***Diese Verordnung soll zwar zur Entwicklung der Kapitalmarktunion beitragen, darf jedoch nicht das vorrangige Ziel beeinträchtigen, den Bürgern ein angemessenes, sicheres und tragfähiges Einkommen im Ruhestand zu sichern***. Die Arbeit im Bereich der Zusatzrenten und vor allem der privaten Altersvorsorge verkörpert diesen bürgerorientierten Ansatz. Das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) soll ***Unionsbürgern*** den Zugang zu einem einfachen, transparenten und

transparenten und übertragbaren Produkt ermöglichen, dem sie vertrauen können und das ihnen dabei hilft, unabhängig von ihrem Wohn- oder Arbeitsort in der Union voller Vertrauen zu sparen und ihren Ruhestand zu planen. Durch Wiederbelebung des PEPP-Rahmens will die Union nicht nur die finanzielle Sicherheit der ***Bürgerinnen und*** Bürger stärken, sondern auch langfristige Ersparnisse in produktive Investitionen lenken, die das Wachstum, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und den grünen und digitalen Wandel der Union unterstützen.

übertragbaren Produkt ermöglichen, dem sie vertrauen können und das ihnen dabei hilft, unabhängig von ihrem Wohn- oder Arbeitsort in der Union voller Vertrauen zu sparen und ihren Ruhestand zu planen. Durch Wiederbelebung des PEPP-Rahmens will die Union nicht nur die finanzielle Sicherheit der Bürger stärken, sondern auch langfristige Ersparnisse in produktive Investitionen lenken, die das Wachstum, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und den grünen und digitalen Wandel der Union unterstützen.

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.

[3] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. März 2025, COM(2025) 124 final.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Steuerliche Anreize spielen in einigen Mitgliedstaaten bei der Förderung der Akzeptanz privater Altersvorsorgeprodukte eine wichtige Rolle. ***Steuerliche Anreize für private Altersvorsorgeprodukte können unterschiedlich ausgestaltet sein. In vielen Mitgliedstaaten begründen Beiträge zu privaten Altersvorsorgeprodukten einen Anspruch auf Steuererleichterungen. In vielen Mitgliedstaaten sind die Erträge aus privaten Altersvorsorgeprodukten***	(9) Steuerliche Anreize spielen in einigen Mitgliedstaaten bei der Förderung der Akzeptanz privater Altersvorsorgeprodukte eine wichtige Rolle. ***Jedoch bleibt*** die ***Besteuerung weiterhin eine Kernkompetenz*** der ***Mitgliedstaaten***. ***Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang*** mit ***der steuerlichen Behandlung von*** PEPP ***sollten*** die ***nationale Steuerhoheit gewahrt und eine direkte*** oder ***indirekte Harmonisierung vermieden werden***.

steuerfrei – entweder auf der Grundlage einer ausdrücklichen oder aber einer faktischen Steuerbefreiung – wenn der Anbieter zwar steuerpflichtig ist, aber die Dotierung zur Rentenrücklage von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen kann. Steuerliche Anreize können auch in der Leistungsphase in der Form gewährt werden, dass auf die Auszahlung der privaten Altersvorsorge ein günstiger Steuersatz angewandt wird. Für PEPP-Sparer gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung. Für ein PEPP, das objektiv mit einem privaten Altersvorsorgeprodukt vergleichbar ist, das in einem bestimmten Mitgliedstaat vermarktet wird, sollte es daher möglich sein, dieselben Steuervorteile zu erhalten wie sie für das private Altersvorsorgeprodukt in diesem Mitgliedstaat gewährt werden. Dies sollte auch gelten, wenn das PEPP von einem Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat angeboten wird. Dieselbe nicht weniger günstige Behandlung sollte auch für Maßnahmen nach nationalem Recht gelten, die ***sich auf andere Anreize für private Altersvorsorgeprodukte*** oder ***Maßnahmen mit gleichwertiger Zielsetzung oder Wirkung beziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Akzeptanz von PEPP zu fördern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein PEPP den Sparern ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet und daher attraktiv und wettbewerbsfähig ist. Um sicherzustellen, dass potenzielle PEPP-Anbieter Produkte konzipieren, die diesen	(10) Um die Akzeptanz von PEPP zu fördern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein PEPP den Sparern ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet und daher attraktiv und wettbewerbsfähig ist. Um sicherzustellen, dass potenzielle PEPP-Anbieter Produkte konzipieren, die diesen

Zielen entsprechen, sollte ***für ein PEPP im*** Antrag auf Registrierung ***dessen Fähigkeit nachgewiesen werden, die*** Aufsichts- und Lenkungsanforderungen ***zu erfüllen, sowie gezeigt werden***, inwiefern das Produkt so konzipiert ist, dass es den PEPP-Sparern ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet.	Zielen entsprechen, sollte ***der*** Antrag auf Registrierung ***eines PEPP mit all seinen Optionen den*** Aufsichts- und Lenkungsanforderungen ***genügen und darlegen***, inwiefern das Produkt so konzipiert ist, dass es den PEPP-Sparern ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1238 sind PEPP-Anbieter verpflichtet, das Basis-PEPP zu vertreiben, wenn sie auch alternative Optionen vertreiben wollen. Diese Anforderung schränkt die Fähigkeit und das Interesse einiger Anbieter im Hinblick auf den Vertrieb von ***PEPPs*** ein, da das Basis-PEPP eventuell nicht zu ihrem Geschäftsmodell oder ihrer Strategie passt. Darüber hinaus schränkt die derzeitige Begrenzung auf maximal fünf alternative Optionen die Fähigkeit der Anbieter ein, Produkte zu konzipieren, die die Präferenzen, Umstände und Risikoprofile von Sparern abbildet. Würde Anbietern gestattet, die Anzahl und die Art der Anlageoptionen selbst festzulegen, so wären sie in der Lage, individuell angepasstere Lösungen anzubieten***, einschließlich personalisierter PEPPs, die für Arbeitgebervereinbarungen oder eine automatische Mitgliedschaft geeignet sind***. Mehr Flexibilität für PEPP-Anbieter ist daher notwendig, wobei gleichzeitig durch geeignete Anforderungen im Bereich der Offenlegung und Lenkung sicherzustellen ist, dass Transparenz, Vergleichbarkeit und Verbraucherschutz	(18) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1238 sind PEPP-Anbieter verpflichtet, das Basis-PEPP zu vertreiben, wenn sie auch alternative Optionen vertreiben wollen. Diese Anforderung schränkt die Fähigkeit und das Interesse einiger Anbieter im Hinblick auf den Vertrieb von ***PEPP*** ein, da das Basis-PEPP eventuell nicht zu ihrem Geschäftsmodell oder ihrer Strategie passt. Darüber hinaus schränkt die derzeitige Begrenzung auf maximal fünf alternative Optionen die Fähigkeit der Anbieter ein, Produkte zu konzipieren, die die Präferenzen, Umstände und Risikoprofile von Sparern abbildet. Würde Anbietern gestattet, die Anzahl und die Art der Anlageoptionen selbst festzulegen, so wären sie in der Lage, individuell angepasstere Lösungen anzubieten. Mehr Flexibilität für PEPP-Anbieter ist daher notwendig, wobei gleichzeitig durch geeignete Anforderungen im Bereich der Offenlegung und Lenkung sicherzustellen ist, dass Transparenz, Vergleichbarkeit und Verbraucherschutz weiterhin gesichert sind.

weiterhin gesichert sind.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1238 gilt für das Basis-PEPP eine Kosten- und Gebührenobergrenze von 1 %, während gemäß Artikel 34 Absatz 2 der genannten Verordnung PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber dazu verpflichtet sind, schon vor Abschluss eines Basis-PEPP-Vertrags Beratungsleistungen zu erbringen. ***Potenzielle Anbieter und Vertreiber äußerten Bedenken hinsichtlich dieser Anforderungen, denn diese werden als Einschränkung der wirtschaftlichen Rentabilität eines PEPP-Angebots, auch über digitale Kanäle, betrachtet. Zudem ist die Gebührenobergrenze von 1 % nicht zwingend der wirksamste Weg, Sparer und Leistungsempfänger zu schützen, und sie bildet kein proportionales Verhältnis zwischen den Leistungen und Renditeangeboten für Sparer, den Kosten, die den Anbietern entstehen, und den erhobenen Gebühren ab. Anbietern entstehen in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit, wenn Akquise- und Einrichtungskosten hoch sind, oft Verluste, während eine Gebührenobergrenze in späteren Jahren eventuell die Sparer benachteiligt, wenn ihr angespartes Kapital wächst und die absoluten Kosten trotz geringeren Verwaltungsaufwands steigen. Die Gebührenobergrenze von 1 % kann aufgrund der unterschiedlichen Mehrwertsteuerregelungen in den Mitgliedstaaten zudem zu ungleichen***	(19) Gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1238 gilt für das Basis-PEPP eine Kosten- und Gebührenobergrenze von 1 %, während gemäß Artikel 34 Absatz 2 der genannten Verordnung PEPP-Anbieter oder PEPP-Vertreiber dazu verpflichtet sind, schon vor Abschluss eines Basis-PEPP-Vertrags Beratungsleistungen zu erbringen. ***Um die Akzeptanz des PEPP zu fördern und ein tragfähiges***, ***hochwertiges Produkt zu gewährleisten***, ***dürfen*** die ***Gesamtkosten eines Basis-PEPP*** 1 % ***des angesparten Kapitals pro Jahr nicht übersteigen. Der Kommission sollte*** die ***Befugnis übertragen werden***, ***nach Konsultation*** der ***EIOPA delegierte Rechtsakte zu erlassen***, ***um*** eine ***niedrigere Gebührenobergrenze festzulegen***, ***sofern dies durch Marktentwicklungen*** und ***das Erfordernis eines hohen Verbraucherschutzniveaus gerechtfertigt*** ist. Im Sinne des Verbraucherschutzes und damit sichergestellt ist, dass das Basis-PEPP ein einfaches, für die Altersvorsorge geeignetes Produkt bleibt, sollte es mit einer integrierten lebenszyklusbasierten Anlagestrategie konzipiert werden, sodass es ein geeignetes Gleichgewicht zwischen Wachstum und Risikominderung bietet. Aus dem gleichen Grund sollten die Vermögenswerte des Basis-PEPP vor allem in börsennotierte und nicht komplexe Vermögenswerte im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments

Wettbewerbsbedingungen führen. Daher ist ***es notwendig, diese Anforderungen zu streichen, um die Akzeptanz des PEPP zu fördern und ein tragfähiges, hochwertiges Produkt zu gewährleisten***. Im Sinne des Verbraucherschutzes und damit sichergestellt ist, dass das Basis-PEPP ein einfaches, für die Altersvorsorge geeignetes Produkt bleibt, sollte es mit einer integrierten lebenszyklusbasierten Anlagestrategie konzipiert werden, sodass es ein geeignetes Gleichgewicht zwischen Wachstum und Risikominderung bietet. Aus dem gleichen Grund sollten die Vermögenswerte des Basis-PEPP vor allem in börsennotierte und nicht komplexe Vermögenswerte im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[7] investiert werden. Um eine Diversifizierung zu fördern und das System zugleich einfach zu halten, sollte Anbietern des Basis-PEPP gestattet werden, einen kleinen Teil der Vermögenswerte (höchstens 5 %) ***anderen Finanzinstrumenten***, auch ***alternativen*** Anlagen, ***bereitzustellen***.

und des Rates[7] investiert werden. Um eine Diversifizierung zu fördern und das System zugleich einfach zu halten, sollte Anbietern des Basis-PEPP gestattet werden, einen kleinen Teil der Vermögenswerte (höchstens 5 %) ***in andere Finanzinstrumente***, auch ***alternative*** Anlagen, ***zu investieren***.

[7] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[7] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Beratungsqualität	(20) Um die Beratungsqualität

sicherzustellen und die Interessen potenzieller PEPP-Sparer zu schützen, sollte jegliche Beratung im Zusammenhang mit dem Basis-PEPP unabhängig und nur auf Verlangen des Kunden erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Basis-PEPP um ein nicht komplexes Produkt handelt und die Beratung unabhängig erfolgt, ist es angezeigt vorzusehen, dass der PEPP-Vertreiber bei Erbringung einer solchen Beratung nicht verpflichtet ist, Informationen zu den Kenntnissen und der Erfahrung des potenziellen PEPP-Sparers einzuholen. Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Beratung für Vertreiber objektiv, verhältnismäßig und effizient bleibt, gleichzeitig ein hoher Verbraucherschutzstandard gehalten und die Zugänglichkeit des Basis-PEPP in der gesamten Union über zahlreiche Vertriebskanäle gefördert wird. Für die individuell angepassten, anspruchsvolleren ***PEPPs*** ist Beratung nach wie vor entscheidend, um potenziellen Sparern das am besten geeignete und individuell auf sie zugeschnittene Angebot zu unterbreiten, das ihrem Wissen, ihrer Finanzlage und ihrer Risikobereitschaft Rechnung trägt.

sicherzustellen und die Interessen potenzieller PEPP-Sparer zu schützen, sollte jegliche Beratung im Zusammenhang mit dem Basis-PEPP unabhängig und nur auf Verlangen des Kunden erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass es sich beim Basis-PEPP um ein nicht komplexes Produkt handelt und die Beratung unabhängig erfolgt, ist es angezeigt vorzusehen, dass der PEPP-Vertreiber bei Erbringung einer solchen Beratung nicht verpflichtet ist, Informationen zu den Kenntnissen und der Erfahrung des potenziellen PEPP-Sparers einzuholen. Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Beratung für Vertreiber objektiv, verhältnismäßig und effizient bleibt, gleichzeitig ein hoher Verbraucherschutzstandard gehalten und die Zugänglichkeit des Basis-PEPP in der gesamten Union über zahlreiche Vertriebskanäle gefördert wird. Für die individuell angepassten, anspruchsvolleren ***PEPP*** ist Beratung nach wie vor entscheidend, um potenziellen Sparern das am besten geeignete und individuell auf sie zugeschnittene Angebot zu unterbreiten, das ihrem Wissen, ihrer Finanzlage und ihrer Risikobereitschaft Rechnung trägt. ***Damit eine wirksame Transparenz hergestellt wird und die PEPP-Sparer fundierte Entscheidungen treffen können, sollten Informationen zu den Kosten auf klare, einfache und verständliche Weise dargestellt werden. Der Einsatz verschiedener Kostenkonzepte, Kennzahlen und Darstellungsformen kann die Transparenz eher beeinträchtigen als verbessern und die Vergleichbarkeit der Produkte erschweren. Es ist daher angebracht, die Angabe von Kosteninformationen zu vereinfachen, damit Sparer auf einen Blick leicht erkennen können, wie sich die Kosten insgesamt auf ihre Anlage auswirken, und verschiedene Anbieter miteinander vergleichen können. Weiterführende und fachspezifische Informationen können gegebenenfalls in***

Form von mehrstufigen Angaben bereitgestellt werden, wodurch sichergestellt wird, dass wesentliche Informationen weiterhin zugänglich bleiben, während zusätzliche Details für diejenigen verfügbar sind, die diese benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Arbeitgeberbeiträge, auch solche über Mechanismen zur automatischen Mitgliedschaft, haben sich als dahin gehend wirksam erwiesen, verhaltensgesteuerte Hemmnisse für das Sparen abzubauen, einschließlich Untätigkeit oder fehlendem Finanzwissen, und es werden dadurch in Bezug auf Zusatzrenten gleichzeitig das Vertrauen, das Engagement und die Beteiligung gefördert. Durch die ausdrückliche Bestätigung, dass Arbeitgeber freiwillige Beiträge zu einem PEPP leisten dürfen, könnte die Transparenz, Relevanz und Akzeptanz von PEPP deutlich gesteigert werden, vor allem bei unterversorgten Gruppen, etwa Menschen mit geringem Einkommen, Teilzeitkräften und jungen Arbeitnehmern am Beginn ihres Berufslebens. ***Ähnlich könnte die Akzeptanz des PEPP dadurch weiter gefördert werden, dass Arbeitgebern gestattet wird, das PEPP im Kontext einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft auszuwählen, was Arbeitnehmern, vor allem in Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Systemen der betrieblichen Altersvorsorge, die Möglichkeit böte, ihre Ersparnisse für den Ruhestand in gut***	(22) Arbeitgeberbeiträge, auch solche über Mechanismen zur automatischen Mitgliedschaft, haben sich als dahin gehend wirksam erwiesen, verhaltensgesteuerte Hemmnisse für das Sparen abzubauen, einschließlich Untätigkeit oder fehlendem Finanzwissen, und es werden dadurch in Bezug auf Zusatzrenten gleichzeitig das Vertrauen, das Engagement und die Beteiligung gefördert. Durch die ausdrückliche Bestätigung, dass Arbeitgeber freiwillige Beiträge zu einem PEPP leisten dürfen, könnte die Transparenz, Relevanz und Akzeptanz von PEPP deutlich gesteigert werden, vor allem bei unterversorgten Gruppen, etwa Menschen mit geringem Einkommen, Teilzeitkräften und jungen Arbeitnehmern am Beginn ihres Berufslebens.

regulierten und kosteneffizienten Produkten anzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Arbeitgeber nicht daran hindern, Beiträge zu PEPPs zu leisten, und sie sollten sicherstellen, dass diese Beiträge durch klare Regeln zur Bereitstellung von Informationen an Arbeitnehmer unterstützt werden. Unbeschadet der privaten Natur des PEPP sollten es die Mitgliedstaaten auch möglich machen, das Angebot von PEPPs im Rahmen einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft zu gestatten, wo dies mit dem nationalen Sozial- und Arbeitsrecht im Einklang steht, mit der Organisation der Rentensysteme und mit Tarifverträgen vereinbar ist und nicht in die bestehenden Systeme für betriebliche Altersversorgung eingreift. Um die Nutzung des PEPP im Beschäftigungskontext zu erleichtern, sind einige Änderungen an der Verordnung (EU) 2019/1238 erforderlich, um dafür zu sorgen, dass den Arbeitgeberbeiträgen keine unnötigen Hemmnisse im Wege stehen, und um den einschlägigen Rahmen an die Besonderheiten der Arbeitgebervereinbarungen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Ersparnisse, die in private Altersvorsorgeprodukte fließen, sind naturgemäß langfristig angelegt. Um die Akzeptanz der ***PEPPs*** zu erleichtern, ist es jedoch wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Übertragung anderer Altersvorsorge-Ersparnisse auf ein PEPP nicht behindern.	(23) Ersparnisse, die in private Altersvorsorgeprodukte fließen, sind naturgemäß langfristig angelegt. Um die Akzeptanz der ***PEPP*** zu erleichtern, ist es jedoch wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Übertragung anderer Altersvorsorge-Ersparnisse auf ein PEPP nicht behindern.

Um solche Übertragungen attraktiv zu machen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für ***PEPPs*** keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen finanziellen oder administrativen Hemmnisse bestehen, die die Übertragung auf ein PEPP teurer machen als Übertragungen zwischen anderen privaten Altersvorsorgeprodukten.***Aus demselben Grund sollten PEPPs auch dieselbe steuerliche Behandlung erfahren wie vergleichbare nationale private Altersvorsorgeprodukte.***	Um solche Übertragungen attraktiv zu machen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für ***PEPP*** keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen finanziellen oder administrativen Hemmnisse bestehen, die die Übertragung auf ein PEPP teurer machen als Übertragungen zwischen anderen privaten Altersvorsorgeprodukten.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1238 gewährleisten ein hohes Schutzniveau für PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger. ***Die vorliegende*** Verordnung ***enthält nicht länger eine Gebührenobergrenze für PEPP. Dementsprechend sollten solche Obergrenzen oder ähnliche für PEPP geltende Einschränkungen, die die einheitliche Anwendung dieser Verordnung beeinträchtigen würden***, ***nicht in nationalen Vorschriften wieder eingeführt werden***.	(27) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1238 gewährleisten ein hohes Schutzniveau für PEPP-Sparer und PEPP-Leistungsempfänger. ***Mit dieser*** Verordnung ***wird ein referenzwertbasierter Kostenansatz eingeführt, der mit vollständiger Transparenz und aufsichtsrechtlicher Überwachung einhergeht. Dadurch soll Flexibilität geschaffen und gleichzeitig sichergestellt werden***, ***dass die Gebühren angemessen und wettbewerbsfähig bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um zuständigen Behörden, PEPP-Anbietern und PEPP-Vertreibern ausreichend Zeit zur Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung zu geben, ist es angemessen, bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung ***ein Jahr*** Zeit zu gewähren, damit eine wirksame Umsetzung und Einhaltung gewährleistet ist —	(31) Um zuständigen Behörden, PEPP-Anbietern und PEPP-Vertreibern ausreichend Zeit zur Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung zu geben, ist es angemessen, bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung ***zwei Jahre*** Zeit zu gewähren, damit eine wirksame Umsetzung und Einhaltung gewährleistet ist —

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Förderung privater Altersvorsorgeprodukte sollte nicht dazu führen, dass die gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgungssysteme an Bedeutung verlieren, die nach wie vor den Grundpfeiler der Altersvorsorge in den Mitgliedstaaten bilden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31b) Um den Austausch über bewährte Verfahren anzuregen und ein umfassendes Verständnis für die sich wandelnden Entwicklungen bei der Altersversorgung in der gesamten Union zu fördern, ist es angebracht, eine

regelmäßige Dialogplattform einzurichten, an der die Mitgliedstaaten, die Organe der Europäischen Union, die Sozialpartner und relevante Interessenträger beteiligt sind. Ein solches Forum sollte auf bestehenden Initiativen aufbauen und zu einer evidenzbasierten Politikgestaltung beitragen, indem sowohl die finanziellen als auch die sozialen Aspekte der Rentensysteme berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Fragen der Angemessenheit und Tragfähigkeit der Altersversorgung, die Abdeckung verschiedener Arbeitnehmergruppen – einschließlich derjenigen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen – sowie die Rolle der betrieblichen und privaten Altersvorsorge als Ergänzung zu den staatlichen Systemen im Mittelpunkt der Diskussionen stehen. Die aktive Einbindung der Sozialpartner ist in diesem Zusammenhang unerlässlich und steht im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten. Dieser Austausch soll zur Entwicklung eines integrativeren, ausgewogeneren und wirksameren Rahmens für die Altersversorgung in der Union beitragen, der mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31c) Ein EU-weites Rententracking-System sollte sämtliche erworbenen Rentenansprüche abdecken, einschließlich des PEPP. Es sollte alle Rentenansprüche auf einfache Weise vergleichbar machen, wobei klar zwischen

	garantierten und nicht garantierten Komponenten unterschieden und ein Überblick über alle Verwaltungskosten der verschiedenen Rentensysteme und -anbieter geboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚lebenszyklusbasierte Anlagestrategie' eine Anlagestrategie, die das mit Anlagen verbundene Risikoniveau anhand eines vorab festgelegten gleitenden Pfads mit dem Ziel anpasst, das Anlagerisiko zu mindern und ein angemessenes Maß an langfristiger Wertsteigerung zu bieten, und dabei das Alter der Person oder das Datum des Eintritts in den Ruhestand sowie gegebenenfalls das Auszahlungsprofil des Produkts berücksichtigt, um das Risiko hoher Verluste zu minimieren."	35. ‚lebenszyklusbasierte Anlagestrategie' eine Anlagestrategie, die das mit Anlagen verbundene Risikoniveau anhand eines vorab festgelegten gleitenden Pfads mit dem Ziel anpasst, das Anlagerisiko zu mindern und ein angemessenes Maß an langfristiger Wertsteigerung zu bieten, und dabei ***insbesondere*** das Alter der Person oder das Datum des Eintritts in den Ruhestand***, ihre Risikobereitschaft*** sowie gegebenenfalls das Auszahlungsprofil des Produkts berücksichtigt, um das Risiko hoher Verluste zu minimieren."

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass PEPPs eine steuerliche Behandlung	***entfällt***

erfahren, die nicht weniger günstig ist als im Fall anderer privater Altersvorsorgeprodukte. Wendet ein Mitgliedstaat unterschiedliche Arten oder Klassen von Steuerbefreiungen in Bezug auf solche anderen privaten Altersvorsorgeprodukte an, so gilt für PEPP die gemäß den Gesetzen dieses Mitgliedstaats günstigste Behandlung.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe fa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„fa) Unterlagen, die die Einhaltung der Aufsichts- und Lenkungsanforderungen gemäß Artikel 25 belegen, einschließlich ***Informationen darüber***, ***inwiefern die Konzeption des PEPP*** den PEPP-Sparern ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet;“	„fa) Unterlagen, die die Einhaltung der Aufsichts- und Lenkungsanforderungen gemäß Artikel 25 belegen, einschließlich ***des Nachweises***, ***dass das PEPP mit all seinen Optionen*** den PEPP-Sparern ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet;“

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 6 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Anforderungen an PEPP-Anbieter hinsichtlich der Produktgestaltung, der Standardoptionen und der Anlagestrategien müssen verhältnismäßig sein und dürfen die

	Vielfalt der nationalen Altersvorsorgeprodukte oder Geschäftsmodelle nicht in unverhältnismäßiger Weise einschränken.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 23 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) In den in Artikel 47 ***Absätze*** 3 ***und 4*** genannten Fällen gelten Arbeitgeber nicht als PEPP-Vertreiber.“	„(3) In den in Artikel 47 ***Absatz*** 3 genannten Fällen gelten Arbeitgeber nicht als PEPP-Vertreiber.“

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission wird ermächtigt, diese Verordnung zu ergänzen, indem sie delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 72 erlässt, um die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze weiter zu präzisieren, einschließlich:	***entfällt***
a) Anpassungen der auf Kosten-Nutzen-Referenzwerte für Versicherungsanlageprodukte anwendbaren Methoden gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/97, die für die Entwicklung einschlägiger aufsichtlicher Referenzwerte gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Artikels erforderlich	

sind. Die Anpassungen spiegeln den längerfristigen Charakter des PEPP mit eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten wider und stellen sicher, dass PEPPs mit Gruppen vergleichbarer privater Altersvorsorgeprodukte verglichen werden, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hergestellt und vertrieben werden.

b) der Kriterien zur Feststellung, ob die Kosten und Gebühren eines PEPP im Sinne von Absatz 2 Unterabsatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese delegierten Rechtsakte berücksichtigen die durchgeführten Tätigkeiten, die Art der verkauften PEPPs und die Art des Vertreibers verhältnismäßig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die von der EIOPA entwickelten Referenzwerte für das Kosten-Nutzen-

Verhältnis bilden die Mindeststandards der Union. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere nationale Vorschriften in Bezug auf Kosten, Sicherheiten oder Verbraucherschutz beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Vorschriften keinen diskriminierenden Charakter haben.

Or. en

Begründung

Diese Änderung verhindert Regulierungsarbitrage und einen Wettlauf nach unten gemäß Artikel 114 AEUV.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Kosten und Gebühren, die über die für den Basis-PEPP geltenden Kosten und Gebühren hinausgehen, sind nur für PEPP zulässig, deren Abschluss eine verpflichtende unabhängige und individuelle Beratung erfordert, vorausgesetzt, der PEPP-Anbieter kann nachweisen, dass diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mehrwert stehen, der dem PEPP-Sparer geboten wird.

Or. en

Begründung

Dadurch wird fair zwischen einfachen Standardprodukten und komplexeren PEPP, die eine Beratung erfordern, unterschieden, ohne dass Sparer, die keine Beratung in Anspruch nehmen, mit überhöhten Kosten belastet werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe c ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„xv) wenn Arbeitnehmer das PEPP im Rahmen einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft erhalten, die folgenden Informationen:	***entfällt***
– die Widerspruchsrechte zum Zeitpunkt der Aufnahme,	
– geltende Wartefristen,	
– gegebenenfalls die Standardverfahren in der Leistungsphase oder die anderen verschiedenen Optionen für die Leistungsphase,	

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Welche Kosten entstehen?‘ die mit einer Anlage in das PEPP verbundenen Kosten, einschließlich der dem PEPP-Sparer entstehenden direkten und indirekten, einmaligen und wiederkehrenden Kosten, dargestellt in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten und, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und in Prozentzahlen, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage in den vorangegangenen zwölf Monaten aufzuzeigen, sowie eine	„in einem Abschnitt mit der Überschrift ‚Welche Kosten entstehen?‘ die mit einer Anlage in das PEPP verbundenen Kosten, einschließlich der dem PEPP-Sparer entstehenden direkten und indirekten, einmaligen und wiederkehrenden Kosten, dargestellt in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten und, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und in Prozentzahlen, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage in den vorangegangenen zwölf Monaten aufzuzeigen, sowie eine

Schätzung der Auswirkungen der Kosten auf das endgültige angesparte Kapital. Die für die Kapitalgarantie erhobenen Kosten werden gegebenenfalls ausdrücklich separat angegeben.“	Schätzung der Auswirkungen der Kosten auf das endgültige angesparte Kapital. Die für die Kapitalgarantie erhobenen Kosten werden gegebenenfalls ausdrücklich separat angegeben. ***Die Kosteninformationen müssen auf klare, einfache und verständliche Weise dargestellt werden, wobei unnötige Komplexität und sich überschneidende Kostenkategorien zu vermeiden sind und es den PEPP-Sparern möglich sein muss, die Gesamtauswirkungen der Kosten auf einen Blick leicht zu erfassen und verschiedene Anbieter zu vergleichen; weiterführende und fachspezifische Informationen können gegebenenfalls durch mehrstufige Angaben bereitgestellt werden.“***

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	PEPP-Anbieter müssen alle Kosten und Gebühren, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die langfristigen Renditen, in einem standardisierten und verständlichen Format offenlegen, um einen Vergleich zwischen den Produkten zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(2a) Erhalten Arbeitnehmer das PEPP im Rahmen einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft, so werden die in Absatz 1 genannten Informationen dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Aufnahme in die betreffende Vereinbarung zur Verfügung gestellt.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe d zweiter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Wenn die Versorgungsleistungsprojektionen auf ökonomischen Szenarien beruhen, umfassen diese Informationen auch jeweils ein Szenario für den günstigsten, für einen günstigen und für einen ungünstigen Fall, wobei den Besonderheiten des jeweiligen PEPP-Vertrags Rechnung getragen wird.“	„Wenn die Versorgungsleistungsprojektionen auf ökonomischen Szenarien beruhen, umfassen diese Informationen auch jeweils ein Szenario für den günstigsten, für einen günstigen und für einen ungünstigen Fall, wobei den Besonderheiten des jeweiligen PEPP-Vertrags Rechnung getragen wird***; die Informationen sind auf klare, einfache und verständliche Weise darzustellen, wobei unnötige Komplexität zu vermeiden ist.“***

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 45 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. (4) Das Basis-PEPP enthält mindestens eine der folgenden Schutzmechanismen: a) Kapitalschutz am Ende der Ansparphase oder b) eine garantierte Mindestrendite oder c) eine Rendite, die an einen vernünftigen und objektiv definierten Referenzwert gekoppelt ist, wie beispielsweise das reale Lohn- oder Einkommenswachstum.

Or. en

Begründung

Ein Standard-Altersvorsorgeprodukt ohne garantierte Rendite steht im Widerspruch zum sozialen Zweck der Altersvorsorge.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45a
	PEPP für Arbeitnehmer mit unregelmäßigen Erwerbsbiografien
	Für Zeitarbeitskräfte, Studierende, Plattformbeschäftigte und andere Personen mit unregelmäßigen Erwerbsbiografien müssen PEPP-Anbieter folgende Punkte sicherstellen: a) eine automatische, kostengünstige Struktur, b) keine Gebühren für Abschluss, Kündigung oder Übertragung, c) Wahrung der erworbenen Ansprüche bei kurzen Unterbrechungen sowie d) eine standardmäßig sehr defensive Anlageaufteilung. In Mitgliedstaaten, in

denen für solche Gruppen kollektiv verwaltete Altersversorgungssysteme bestehen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass PEPP nicht als Ersatz für diese angeboten werden dürfen.

Or. en

Begründung

PEPP sollten als dritte Säule dienen und ein Sicherheitsnetz bieten, jedoch nicht die solidarischen Systeme ersetzen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 45 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die jährlichen Gesamtkosten und -gebühren eines Basis-PEPP, einschließlich aller direkten und indirekten Kosten, dürfen 1 % des angesparten Kapitals pro Jahr nicht übersteigen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Konsultation der EIOPA delegierte Rechtsakte zu erlassen, um eine niedrigere Gebührenobergrenze festzulegen, sofern dies durch Marktentwicklungen und das Erfordernis eines hohen Verbraucherschutzniveaus gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Da das Basis-PEPP als Standardprodukt ohne Beratungspflicht angeboten wird, ist eine im Voraus festgelegte Kostenbegrenzung unerlässlich, insbesondere für Personen mit geringem Einkommen und unregelmäßigen Einzahlungen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 45 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. (5) In Mitgliedstaaten, in denen nationale private Altersvorsorgeprodukte einer obligatorischen Mindestabsicherung oder Renditegarantie unterliegen, dürfen die in diesen Mitgliedstaaten vertriebenen PEPP kein geringeres Absicherungsniveau aufweisen.

Or. en

Begründung

Dadurch wird verhindert, dass nationale Absicherungen für die Altersvorsorge durch den Vertrieb von PEPP-Produkten umgangen werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 47 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet nationaler sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme und die Autonomie der Sozialpartner, einschließlich der Bestimmungen über die Pflichtmitgliedschaft und der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen, und sofern dies nicht in die bestehenden betrieblichen Altersversorgungssysteme eingreift, können die Mitgliedstaaten zulassen, dass ein Arbeitnehmer das PEPP im Rahmen einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft erhält.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 47 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erhält ein Arbeitnehmer das PEPP im Rahmen einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft, so ist der PEPP-Sparer berechtigt, im Einklang mit dem nationalen Rahmen, der die automatische Mitgliedschaft regelt, einschließlich einschlägiger sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, der Gestaltung der Pflichtmitgliedschaft und der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen, zu widersprechen und wieder beizutreten.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 51a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rententracking-Systeme, sofern vorhanden, die im PEPP angesparten Alterssicherungsansprüche abdecken.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rententracking-Systeme, sofern vorhanden, die im PEPP angesparten Alterssicherungsansprüche abdecken. ***Es sollten alle Rentenansprüche auf einfache Weise vergleichbar sein, wobei klar zwischen garantierten und nicht garantierten Komponenten unterschieden und ein Überblick über alle***

	Verwaltungskosten der verschiedenen Rentensysteme und -anbieter geboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 51a – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Format und Struktur der an die Rententracking-Systeme zu übermittelnden Informationen müssen dem Format und der Struktur entsprechen, die in der gemäß Artikel 37 erlassenen delegierten Verordnung festgelegt sind.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 57 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(3) Werden PEPPs einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Arbeitgebervereinbarung mit automatischer Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt, so bleibt das Recht eines Arbeitgebers, Standardverfahren für die Leistungsphase festzulegen, von den in diesem Kapitel genannten Bestimmungen unberührt, wo dies im Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Verordnung (EU) 2019/1238
„Artikel 65 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Interventionsbefugnisse der EIOPA werden unbeschadet des Rechts der zuständigen nationalen Behörden ausgeübt, strengere Maßnahmen zum Schutz der PEPP-Sparer zu erlassen, einschließlich Kostenobergrenzen oder Garantieanforderungen.

Or. en

Begründung

Die Aufsichtskonvergenz darf nicht zu einer Absenkung der nationalen Schutzstandards führen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	25a. Artikel 66a: Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern
	Die Europäische Kommission organisiert jährlich ein EU-Rentenforum, an dem Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, der Sozialpartner, zivilgesellschaftlicher Organisationen

sowie Akteure aus dem Bereich der Altersvorsorge teilnehmen.

Das Forum soll als Plattform für den Austausch über bewährte Verfahren und Erkenntnisse in Bezug auf die Gestaltung, Umsetzung und Leistungsfähigkeit von Rentensystemen in der gesamten Union dienen, wobei der Schwerpunkt auf Zusatzrentensystemen, einschließlich betrieblicher und privater Altersvorsorgeprodukte, liegt. Die Diskussionen im Rahmen des Forums beschränken sich nicht auf finanzmarktbezogene Aspekte, sondern berücksichtigen in gleichem Maße die soziale Dimension der Altersvorsorge, darunter:

a) die Angemessenheit des Ruhestandseinkommens, b) die Abdeckung verschiedener Arbeitnehmergruppen, einschließlich derjenigen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, c) die Auswirkungen auf die Ungleichheit, einschließlich des geschlechtsspezifischen Rentengefälles, d) das Zusammenspiel zwischen staatlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgungssystemen sowie e) die Rolle der Sozialpartner bei der Gestaltung und Steuerung der Altersversorgungssysteme.

Das Forum stützt sich gegebenenfalls auf Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union gewonnen wurden, darunter die Verordnung (EU) 2019/1238, die Richtlinie (EU) 2016/2341 und die Richtlinie 2009/138/EG, und berücksichtigt dabei die Entwicklungen in den Rentensystemen der Mitgliedstaaten. Die Kommission sorgt dafür, dass die Sozialpartner gemäß den nationalen Gepflogenheiten aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Forums beteiligt werden, und setzt sich für eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger ein.

Die Ergebnisse des Forums werden in einem von der Kommission veröffentlichten Jahresbericht zusammengefasst, in dem bewährte Verfahren, festgestellte Herausforderungen und mögliche Bereiche für die weitere Politikgestaltung hervorgehoben werden, unter anderem im Hinblick auf die sozialen und beschäftigungspolitischen Aspekte der Altersversorgung.

Das Forum soll zur Entwicklung eines stabileren, umfassenderen und tragfähigeren Rahmens für die Altersversorgung in der Union beitragen, der mit den Zielen der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament und dem ***Rat*** nach Konsultation der EIOPA und gegebenenfalls der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden über die wichtigsten Ergebnisse Bericht.	Am [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament***, dem Rat, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts-*** und ***Sozialausschuss,*** dem ***Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern*** nach Konsultation der EIOPA und gegebenenfalls der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden über die wichtigsten Ergebnisse Bericht. ***Die Evaluierungen im Rahmen des Forums beschränken sich nicht auf finanzmarktbezogene Aspekte, sondern***

	berücksichtigen in gleichem Maße die soziale Dimension der Altersvorsorge.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2
Verordnung (EU) 2019/1238
Artikel 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum ***1 Jahr*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].	Diese Verordnung gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen = bitte Datum ***2 Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].

Or. en

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihren Entwurf der Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
The Permanent Representation of Belgium to the European Union
European Trade Union Confederation
Pensioplus
ACV-CSC
CNV
FNV
European Commission - Directorate General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Verfasserin der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).